

BVGer E-1105/2016 vom 27. März 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1105_2016

FR: TAF E-1105/2016 du 27 mars 2018

IT: TAF E-1105/2016 del 27 marzo 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen

(Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., m.w.H.).

E. 4

Im unter BVGE 2014/12 publizierten Urteil vom 20. Mai 2014 präzisierte das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestünden; denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Für asylsuchende Personen tibetischer Ethnie, welche unglaubliche Angaben über ihren angeblichen Sozialisierungsraum in China machen und vermutungsweise im Exil, vorab in Indien oder Nepal, gelebt hätten, bestünden grundsätzlich folgende mögliche Konstellationen bezüglich der Staatsangehörigkeit: a. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltsbewilligung in Nepal oder Indien (blosse Duldung im betreffenden Drittstaat); b. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung im Drittstaat Nepal oder Indien; c. Besitz der Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien (mit dem damit einhergehenden Verlust der chinesischen Staatsangehörigkeit). Daraus ergebe sich folgendes Prüfschema: Besitzt die betreffende Person die chinesische Staatsangehörigkeit und verfügt sie gleichzeitig über eine Aufenthaltsberechtigung im Drittstaat Nepal oder Indien (Konstellation b) oder wird die Person im betreffenden Drittstaat zumindest geduldet (Konstellation a), wäre eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG durch die Asylbehörden möglich, vorausgesetzt die asylsuchende Person legt den schweizerischen Behörden alle Fakten im Verfahren dar. Bei der Konstellation b dürften im Regelfall die Voraussetzungen der Drittstaatenregelung gegeben sein. Hat die asylsuchende Person die Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien erlangt (Konstellation c), besitzt sie die chinesische Staatsangehörigkeit nicht respektive nicht mehr, da sie gemäss chinesischer Rechtslage durch den Erwerb einer anderweitigen Staatsbürgerschaft die chinesische Nationalität verliert. Diesfalls wäre die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf Nepal beziehungsweise Indien zu prüfen. Vermutungsweise gelte, dass die asylsuchende Person im Land ihrer (neu erlangten) Staatsangehörigkeit keine asylrelevante Gefährdung zu befürchten hat, wenn sie keine entsprechenden Vorbringen glaubhaft vorträgt (BVGE 2014/12 E. 5.8). Zusammenfassend

wurde demnach festgestellt, dass für Angehörige der tibetischen Ethnie sowohl in Nepal als auch in Indien die Möglichkeit bestehe, unter gewissen Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten beziehungsweise dass es unter engen Voraussetzungen auch möglich sei, die entsprechende Staatsangehörigkeit zu erwerben, womit infolge Erwerbs einer neuen die chinesische Staatsangehörigkeit untergehe. Allerdings müsse davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der in Nepal und Indien lebenden Exil-Tibeterinnen und -Tibeter keine neue Staatsangehörigkeit erworben hätten und nach wie vor chinesische Staatsangehörige seien. Verunmögliche eine tibetische asylsuchende Person durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht allerdings die Abklärung, welchen effektiven Status sie in Nepal respektive in Indien innehatte, könne aber namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Im Übrigen werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (BVGE 2014/12 E. 5.9 f.).

E. 5.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer die behauptete Sozialisation in Tibet und somit in der Volksrepublik China aus den nachfolgenden Gründen nicht geglaubt werden kann.

E. 5.1.1

Dem Lingua-Gutachten ist zwar zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zahlreiche zutreffende Angaben im landeskundlich-kulturellen Bereich machen konnte. Dies belegt im Nachhinein denn auch, dass es im vorliegenden Fall durchaus angezeigt war, eine qualifizierte Herkunftsanalyse der Fachstelle Lingua erstellen zu lassen. Dass der Beschwerdeführer nicht wusste, auf welchem Amt er seinen Personalausweis, den er selbst beschaffen will, ausstellen liess, erscheint aber dennoch merkwürdig. Auch im Rahmen des ihm dazu in genügender Weise gewährten rechtlichen Gehörs gab er auf Hinweis des SEM, er habe das Amt nicht bezeichnen können, welches die Identitätskarte ausgestellt habe, an, dass er dies nicht wisse, da die ausstellende Behörde auf dem Dokument in Chinesisch genannt werde. Dies vermag aus dem bereits vom SEM anlässlich des rechtlichen Gehörs dagegen vorgebrachten Einwand, dies sei sonderbar, weil er ja selbst vor dem Amt vorgesprochen habe, nicht zu überzeugen. Dass er auch sonst keine Namen von Ämtern kannte und eine falsche Bezeichnung für die Bank im Gemeindehauptort nannte, ist ebenso wenig nachvollziehbar und konnte von ihm denn auch im Rahmen des rechtlichen Gehörs nicht in überzeugender Weise erklärt werden. So gab er damals lediglich zu Protokoll, es treffe zu, dass er keine Namen von Behörden kenne, und die von ihm genannte Bank (deren Name er nicht nochmals erwähnte) gebe es wirklich. Das SEM hat somit - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - zumindest diese beide Bereiche betreffend ein unzulängliches landeskundlich-kulturelles Wissen belegt. Der Entscheid des Gerichts, von der Unglaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Hauptsozialisation auszugehen, liegt aber in erster Linie im Resultat der linguistischen Analyse begründet. Es ist mit den Angaben des Beschwerdeführers nicht vereinbar, dass die sachverständige Person in ihrer Analyse fast keine Ähnlichkeiten zwischen seiner Sprechweise und dem Dialekt der Gebietshauptstadt und stattdessen fast ausschliesslich Gemeinsamkeiten mit der exiltibetischen Koine oder dem Lhasa-Dialekt feststellen konnte. Sein Einwand, seine Sprache habe sich durch seinen vierjährigen Aufenthalt im Ausland derart verändert, vermag nicht zu überzeugen. Wie die sachverständige Person im

Gutachten in nachvollziehbarer Weise erläuterte, wäre eine solche Veränderung im Bereich der Wortwahl (Lexikon) noch verständlich gewesen. Die bei ihm auf der Ebene der Phonologie und Morphologie festgestellten überwiegenden Ähnlichkeiten mit der exiltibetischen Koine oder dem Lhasa-Dialekt liessen sich mit der genannten Aufenthaltsdauer im Ausland aber kaum erklären. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs damit konfrontiert, vermochte der Beschwerdeführer diesem Schluss nichts Stichhaltiges entgegenzuhalten. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Lingua-Analyse fundiert und das daraus resultierende Gutachten überzeugend und ausgewogen begründet ist und somit zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Auch an der fachlichen Qualifikation der sachverständigen Person bestehen keine Zweifel.

E. 5.1.2

Diese Einschätzung des Gerichts wird durch die Tatsache untermauert, dass auch die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers ungläubhaft ausgefallen sind. Es erscheint realitätsfern, dass er und seine Freunde ihre Plakataktion direkt bei einer Kaserne des chinesischen Militärs durchgeführt haben sollen, ohne die Lage vor Ort vorgängig sorgfältig untersucht zu haben und nachdem sie kurz davor noch Militärpolizisten vor Ort gesehen hätten (vgl. A15/21, F136, F141). Ein derart unüberlegtes Vorgehen ist angesichts des damit verbundenen erheblichen Risikos einer Festnahme nicht nachvollziehbar und damit unplausibel. Ferner weisen die Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der BzP und bei der vertieften Anhörung nicht unerhebliche Widersprüche auf. Während er bei der BzP noch zu Protokoll gab, die Plakate in der Nacht vom (...) November 2011 aufgeklebt zu haben und am Morgen darauf geflohen zu sein, führte er anlässlich der Anhörung aus, die Plakataktion am Abend des [nächsten Tages] durchgeführt zu haben und noch in der gleichen Nacht - um Mitternacht - die Flucht ergriffen zu haben (A7/12, Rz. 7.02; A15/21, F135, F159f.). Ein Irrtum bezüglich des Datums wäre noch verständlich; dass er sich aber bezüglich des Zeitpunkts seiner Flucht in Ungereimtheiten verstrickt hat, legt die Vermutung nahe, dass sich diese nicht in der von ihm geschilderten Art zugetragen hat, was wiederum die Glaubhaftigkeit der Plakataktion in Frage stellt. Zudem gab der Beschwerdeführer anlässlich der BzP tatsächlich noch an, dass nur einer der beiden Freunde verhaftet worden sei (A7/12, Rz. 7.02). In der Anhörung führte er demgegenüber aus, beide Freunde seien verhaftet worden (A15/21, F155). Sein Einwand, er habe bereits bei der BzP von beiden Freunden gesprochen (A15/21, F161), überzeugt insofern nicht, als er den verhafteten Freund beim Namen nannte (A7/12, Rz. 7.02: F: "Wie heissen die Freunde, mit welchen Sie die Plakate aufhängten?" A: "Der eine heisst G. _____ und der andere H. _____. H. _____ wurde verhaftet.").

E. 5.1.3

Mit Blick auf den Reiseweg erscheint es besonders realitätsfremd, dass der Beschwerdeführer weder den Namen des Transit- noch des Ankunftsflughafens und auch der Fluggesellschaft und des Bahnhofs, von dem aus er den Zug in die Schweiz bestiegen habe, wahrgenommen haben will (A7/12, Rz. 5.02; A15/21, F171).

E. 5.2

Nach dem Gesagten ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ankunft in der Schweiz nicht in der Volksrepublik China, sondern in der exil-tibetischen Diaspora gelebt hat. Namhafte exil-tibetische Gemeinschaften gibt es - nebst der Schweiz und Nordamerika - lediglich in Indien und

Nepal. Es ist somit im Sinne einer Vermutung anzunehmen, dass der Beschwerdeführer in Indien oder Nepal aufgewachsen ist respektive dort gelebt hat. Folglich wäre grundsätzlich zu prüfen, ob er über die chinesische Staatsangehörigkeit verfügt, was eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 AsylG mit sich bringen würde, oder ob er die indische oder nepalesische Staatsangehörigkeit erworben hat, was zur Folge hätte, dass das Vorliegen einer asylrelevanten Gefährdung hinsichtlich eines jener Staaten zu prüfen wäre. Das Gericht ist indes wie das SEM der Auffassung, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat und dadurch den Behörden nähere Abklärungen - die Abklärungspflicht der Asylbehörden findet, wie bereits festgehalten, ihre Grenze bei der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person - sowie eine Rückschaffung in seinen tatsächlichen Heimatstaat verunmöglicht. Der Beschwerdeführer hat die Folgen dieses Verhaltens zu tragen (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10).

E. 5.3

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass zwar davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer tibetischer Ethnie ist. Jedoch entbehren seine geltend gemachten Vorbringen hinsichtlich des Ortes seiner hauptsächlichlichen Sozialisation, seine Asylvorbringen und die Ausführungen zu seinem Reiseweg insgesamt der Glaubhaftigkeit. Folglich ist es ihm nicht gelungen, für den Zeitpunkt seiner Ausreise eine asylrechtlich relevante Verfolgung, die er in seiner Heimat vor seiner Ausreise erlitten hat oder in begründeter Weise zukünftig befürchten müsste, aufzuzeigen oder glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer vermag weder die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt seiner Ausreise noch subjektive Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat somit zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, die Untersuchungspflicht findet aber, wie bereits vorstehend ausgeführt, ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da er keine konkreten, glaubhaften Hinweise

geliefert hat, die gegen eine entsprechende Rückkehr sprechen würden. In Übereinstimmung mit der Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass für alle Exil-Tibeterinnen und -Tibeter ein Vollzug der Wegweisung nach China im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. d AsylG ausgeschlossen wird, da ihnen dort gegebenenfalls Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn beziehungsweise eine menschenunwürdige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (BVG E 2014/12 E. 5.11).

E. 7.3

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser stellte in seiner Rechtsmitteleingabe vom 23. Februar 2016 jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, welches das Gericht mit Instruktionsverfügung vom 1. März 2016 guthiess. Da gemäss Auskunft der Sozialen Dienste der Gemeinde (...) nach wie vor von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.